Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1126

04.11.77

Sachgebiet 75

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften
— Drucksache 8/1030 —

I. Änderung der Verstromungsgesetze

A. Zielsetzung

Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung sowie zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Steinkohlenbergbaus soll für das nächste Jahrzehnt der Absatz von durchschnittlich 33 Millionen t SKE deutsche Steinkohle im Jahr an die Elektrizitätswirtschaft sichergestellt werden. Da die 1976 eingeführten zusätzlichen finanziellen Hilfen Ende 1977 auslaufen, wäre ohne eine Anschlußregelung mit einem starken Rückgang des Steinkohlenabsatzes zu rechnen.

B. Lösung

Zur Erreichung dieses Zieles sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

— Verlängerung des Mehrkostenausgleichs gegenüber Heizöl bis Ende 1987.

— Verbilligung von etwa einem Drittel der jährlichen Kohlelieferungen auf den halben Kohlepreis frei Kraftwerk.

— Zusätzliche Hilfen für niederflüchtige Steinkohle sowie Wärmekraftkopplungsanlagen.

Die Belastung aus der Ausgleichsabgabe auf die Strompreise soll durch eine Differenzierung des bisher bundeseinheitlichen Abgabesatzes nach Bundesländern vergleichmäßigt werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nur als Stromverbraucher belastet.

II. Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

A. Zielsetzung und Lösung

Durch die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, die EG-Richtlinie betreffend Brennstoffbevorratung in Wärmekraftwerken vom 20. Mai 1975 in innerstaatliches Recht umzusetzen und darüber hinaus auch eine Bevorratung von Flüssiggas vorzuschreiben. Dies soll zur Versorgungssicherheit im Elektrizitäts- und Gasbereich beitragen.

Einmütigkeit im Ausschuß

B. Alternativen

keine

C. Kosten

Keine für die öffentlichen Haushalte.

III. Entwurf eines Gesetzes über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus

A. Zielsetzung und Lösung

Das Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete (Kohlegesetz) vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft. Die in § 3 dieses Gesetzes festgelegten Meldepflichten der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus sollen jedoch bestehenbleiben.

Einmütigkeit im Ausschuß

B. Alternativen

keine

C. Kosten

Keine Mehrkosten gegenüber der bisherigen Regelung des § 3 Kohlegesetz.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1030 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 26. Oktober 1977

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Barzel	**Russe**	**Wolfram (Recklinghausen)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften – Drucksache 8/1030 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes**	Artikel 1 **Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes**
Das Dritte Verstromungsgesetz vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 749), wird wie folgt geändert:	Das Dritte Verstromungsgesetz vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 749), wird wie folgt geändert:
1. § 1 erhält folgende Fassung: „§ 1 Bestimmung des Steinkohleneinsatzes Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung soll der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer Höhe erhalten werden, die im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1987 eine Abnahme deutscher Steinkohle durch die Elektrizitätswirtschaft von jährlich 33 Millionen Tonnen Steinkohleneinheiten (SKE) gewährleistet; dabei wird ein durchschnittlicher jährlicher Zuwachs der nutzbaren Stromabgabe in der öffentlichen Elektrizitätsversorgung von mindestens 5 vom Hundert in den Jahren 1978 bis 1982 und von mindestens 4 vom Hundert in den Jahren 1983 bis 1987 vorausgesetzt."	1. unverändert
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 a wird folgende Nummer 3 b eingefügt: „3 b Zuschüsse für einen Bezug von Gemeinschaftskohle nach § 3 b".	a) unverändert
b) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „1980" durch die Jahreszahl „1987" ersetzt.	b) unverändert
c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „200" durch die Zahl *„400"* ersetzt.	c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „200" durch die Zahl **„500"** ersetzt.

Entwurf

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in der Fassung, die es durch § 14 erhalten hat" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1984" durch das Datum „31. Dezember 1987" ersetzt.

c) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 3 a ersetzt:

„(3) Für Kraftwerke mit einer Nennleistung von mindestens 1 Megawatt, die in der Zeit vom 18. Dezember 1974 bis zum 31. Dezember 1985 in Betrieb genommen werden, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten vom Betriebsbeginn an für zehn Betriebsjahre, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1987, durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und der sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Beim Einsatz von Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann, erfolgt der Mehrkostenausgleich jedoch nur in Höhe der sonstigen Betriebsmehrkosten; Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. Wird mit dem Bau dieser Kraftwerke bis zum 31. Dezember 1981 begonnen, kann zusätzlich ein Zuschuß zu den Investitionskosten in Höhe von 180 Deutsche Mark je Kilowatt installierter Kraftwerksleistung gewährt werden; für Heizkraftwerke und solche Kraftwerke, die für den Einsatz von Steinkohle mit einem Anteil flüchtiger Bestandteile von weniger als 15 vom Hundert (niederflüchtige Steinkohle) ganz oder teilweise ausgelegt werden, kann der Zuschuß um einen Zuschlag bis zur Höhe der zusätzlichen Investitionskosten angehoben werden. Der Bau gilt als begonnen, wenn von dem Unternehmen ein wesentlicher Anlageteil (Kessel, Turbine oder Generator) in Auftrag gegeben worden ist. Die Zuschüsse nach den Sätzen 1 bis 3 werden grundsätzlich nur gewährt, wenn das Kraftwerk vom Betriebsbeginn an bis zum Ende des zehnten Betriebsjahres, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1987, ausschließlich mit Gemeinschaftskohle betrieben wird; dabei muß die auf die Nettoleistung bezogene Ausnutzungsdauer des Kraftwerks in den einzelnen Betriebsjahren des Zuschußzeitraums durchschnittlich grundsätzlich mindestens 3 000 Stunden und kalenderjährlich mindestens 2 200 Stunden betragen. Der Gewährung der Zuschüsse steht es nicht entgegen, daß neben Gemeinschaftskohle auch Müll oder sonstige Abfälle verbrannt oder in einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend ausschließlich aus Gründen der

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 3 a ersetzt:

(3) unverändert

Entwurf

Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung andere Brennstoffe eingesetzt werden. Über die Einzelheiten der Zuschußgewährung und die Verpflichtungen der Unternehmen werden Verträge geschlossen.

(3 a) Zu den sonstigen Betriebsmehrkosten wird ein Zuschlag zum Ausgleich der Mehrkosten gewährt, die dadurch entstehen, daß die in einem Kraftwerk eingesetzte Gemeinschaftskohle im gewogenen Durchschnitt eines Jahres einen Anteil nicht brennbarer Bestandteile von mindesten 25 vom Hundert enthält (Ballastkohle). Das gleiche gilt, soweit niederflüchtige *Steinkohle eines Bergbauunternehmens* eingesetzt wird, *das nicht in der Lage ist, durch Beimischungen aus eigenen Lagerstätten einen über 15 vom Hundert liegenden Anteil flüchtiger Bestandteile mit vertretbarem Aufwand sicherzustellen. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist nicht anzuwenden."*

d) In Absatz 5 Nr. 3 wird die Zahl „90" durch die Zahl „80" ersetzt.

4. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Zuschüsse für einen zusätzlichen Bezug von Gemeinschaftskohle

(1) In den Jahren 1978 bis 1987 können für die Zusatzmenge (Absatz 6 Nr. 2) anstelle des Mehrkostenausgleichs nach § 3 Abs. 1 bis 3 a Zuschüsse gezahlt werden, die eine zusätzliche Abnahme von Gemeinschaftskohle unter Verdrängung auch anderer Energieträger als schwerem Heizöl gewährleisten sollen; die Höhe der Zuschüsse bemißt sich nach dem Unterschiedsbetrag je Tonne SKE zwischen dem Preis der Zusatzmenge frei Kraftwerk und dem um 3 DM erhöhten halben Preis für typische Kraftwerkskohle der Ruhrkohle-Aktiengesellschaft. Dabei kann beim Bezug von Ballastkohle der Preis der entsprechenden Vollwertkohle zugrunde gelegt und beim Bezug von niederflüchtiger Kohle der Zuschlag nach § 3 Abs. 3 a Satz 2 zusätzlich gewährt werden. Zuschüsse nach § 12 Abs. 2, die für die Zusatzmenge gezahlt werden, sind anzurechnen.

(2) Dem Bezug von Gemeinschaftskohle steht der Bezug von Elektrizität gleich, soweit diese aus Gemeinschaftskohle erzeugt wird, für deren Bezug Zuschüsse nach Absatz 1 nicht gewährt werden; bei der Festsetzung der Zuschüsse nach Absatz 1 sind Zuschüsse zum Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 a zu berücksichtigen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung, daß die Zuschußzahlungen vom Beginn des auf den Erlaß der Rechtsverordnung folgenden Kalenderjahres an auf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3 a) Zu den sonstigen Betriebsmehrkosten wird ein Zuschlag zum Ausgleich der Mehrkosten gewährt, die dadurch entstehen, daß die in einem Kraftwerk eingesetzte Gemeinschaftskohle im gewogenen Durchschnitt eines Jahres einen Anteil nicht brennbarer Bestandteile von mindestens 25 vom Hundert enthält (Ballastkohle). Das gleiche gilt, soweit niederflüchtige **Kohle** eingesetzt wird."

d) unverändert

4. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Zuschüsse für einen zusätzlichen Bezug von Gemeinschaftskohle

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Dauer oder vorübergehend gekürzt oder eingestellt werden, soweit wegen wesentlicher Veränderungen auf dem Energiemarkt die Weitergewährung der Zuschüsse zur Erreichung des in § 1 bestimmten Ziels nicht mehr erforderlich ist.	
(4) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden die Zuschüsse nach Absatz 1 auf Antrag für bis zu zehn Kalenderjahre bewilligt.	(4) unverändert
(5) Die Zuschüsse werden nur unter folgenden Voraussetzungen bewilligt: 1. Über die Gesamtmenge nach Absatz 6 Nr. 1 müssen Bezugsverpflichtungen für die Zeit bis einschließlich 1987 nachgewiesen werden; das Bundesamt kann auf Antrag in Sonderfällen Ausnahmen zulassen. Sind mehrere Verträge über den Bezug von Gemeinschaftskohle oder von aus Gemeinschaftskohle erzeugter Elektrizität abgeschlossen worden, soll die Zusatzmenge anteilig auf die einzelnen Verträge verteilt werden. 2. Der Antragsteller muß glaubhaft machen, daß durch die Bewilligung der Zuschüsse ein entsprechend höherer Bezug von Gemeinschaftskohle, der mindestens 2 000 Tonnen SKE jährlich betragen soll, erreicht wird.	(5) unverändert
(6) Im Bewilligungsbescheid wird festgelegt, 1. wieviel Tonnen SKE Gemeinschaftskohle der Antragsteller zum Einsatz in Kraftwerken insgesamt mindestens zu beziehen hat (Gesamtmenge); 2. für wieviel Tonnen SKE der Gesamtmenge Zuschüsse nach Absatz 1 gezahlt werden (Zusatzmenge); dabei darf die während des gesamten Bewilligungszeitraums zu beziehende Zusatzmenge ein Drittel der in diesem Zeitraum zu beziehenden Gesamtmenge nicht übersteigen; jedoch kann die tatsächlich bezogene Zusatzmenge des einzelnen Kalenderjahres die im Durchschnitt der Jahre des Bewilligungszeitraums zu beziehende Zusatzmenge über- oder unterschreiten, und zwar a) in den Jahren von 1978 bis 1982 um jährlich bis zu 10 vom Hundert und b) in den Jahren 1983 bis 1987 um jährlich bis zu 20 vom Hundert der nach dem Bewilligungsbescheid in diesen beiden Zeiträumen im Jahresdurchschnitt zu beziehenden Teile der Gesamtmenge; 3. wieviel Tonnen SKE der Gesamtmenge in den Jahren bis 1982 und von 1983 an nach § 3 Abs. 1 bis 3 a bezuschußt werden (Grundmenge); dabei ist die Grundmenge innerhalb dieser beiden Zeiträume gleichmäßig auf die einzelnen Kalenderjahre zu verteilen.	(6) unverändert
(7) Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn jeweils in den Jahren bis 1982 und von 1983 an die in dem Bewilligungsbescheid	(7) unverändert

Entwurf

für diese Zeiträume festgesetzte Gesamtmenge bezogen wird. Der Antragsteller kann die Gesamtmenge ganz oder teilweise von einem anderen Kraftwerksbetreiber im Geltungsbereich dieses Gesetzes beziehen lassen, soweit der Bezug zusätzlich zu dessen eigener Gesamtmenge erfolgt; in diesem Fall ist der Zuschuß nach den bei dem Bezieher gegebenen Verhältnissen zu berechnen; ergibt sich dadurch für die Zusatzmenge ein höherer Zuschuß, ist die Zustimmung des Bundesamtes erforderlich.

(8) Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, soweit die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtmenge ganz oder teilweise nicht in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingesetzt wird.

(9) Auf die Zuschüsse werden ausnutzbare steuerliche Vorteile aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 777), geändert durch Gesetz vom 8. August 1969 (BGBl. I S. 1083), nicht angerechnet.

(10) § 3 Abs. 5 Nr. 2 und 3, Abs. 7 bis 9 sind entsprechend anzuwenden. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.

(11) Soweit es zur Erreichung des Verstromungsziels nach § 1 erforderlich ist, können Zuschüsse nach Absatz 1 auch für Gemeinschaftskohle gezahlt werden, die über die nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 festgelegte Gesamtmenge hinaus bezogen wird. Solche Zuschüsse dürfen im Jahr für höchstens 2 Millionen Tonnen SKE gewährt werden. Sie werden auf Antrag für höchstens drei Kalenderjahre bewilligt. Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3, Absatz 5 Nr. 2 und die Absätze 7 bis 10 sind anzuwenden."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist der Prozentsatz nach Absatz 4 für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in dem jeweiligen *Bundesland* erzielten Erlöse nach folgender Formel abzuwandeln:

$$P_L = P \times \frac{D_B}{D_L};$$

dabei bedeuten:

P_L = den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen *Bundesland* erzielten Erlöse,

P = den Prozentsatz nach Absatz 4,

D_B = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversor-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) unverändert

(11) Soweit es zu Erreichung des Verstromungsziels nach § 1 erforderlich ist, können Zuschüsse nach Absatz 1 auch für Gemeinschaftskohle gezahlt werden, die über die nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 festgelegte Gesamtmenge hinaus bezogen wird. Solche Zuschüsse dürfen im Jahr für höchstens **2,3** Millionen Tonnen SKE gewährt werden. Sie werden auf Antrag für höchstens drei Kalenderjahre bewilligt. Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3, Absatz 5 Nr. 2 und die Absätze 7 bis 10 sind anzuwenden."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist der Prozentsatz nach Absatz 4 für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in dem jeweiligen **Land** erzielten Erlöse nach folgender Formel abzuwandeln:

$$P_L = P \times \frac{D_B}{D_L};$$

dabei bedeuten:

P_L = den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen **Land** erzielten Erlöse,

P = den Prozentsatz nach Absatz 4,

D_B = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversor-

Entwurf

gungsunternehmen aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes im vorletzten Kalenderjahr erzielt haben,

D_L = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen *Bundesland* im vorletzten Kalenderjahr erzielt haben.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat die sich danach für die einzelnen *Bundesländer* ergebenden Prozentsätze in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festzulegen; die Prozentsätze sind dabei auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden."

b) Absatz 4 a wird Absatz 4 b.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Rechtsverordnungen, durch die der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach Absatz 4 auf über 5 vom Hundert festgesetzt wird, bedürfen der Zustimmung des Bundestages."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beruht die Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher auf einem Vertrag, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 3 abgeschlossen worden ist, so kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Falle der erstmaligen Festsetzung oder der Heraufsetzung der Ausgleichsabgabe eine Anhebung des Entgelts für die Elektrizitätslieferungen verlangen, für die die erstmalig festgesetzte oder erhöhte Ausgleichsabgabe zu entrichten ist. Die Anhebung darf bei einer erstmaligen Festsetzung der Ausgleichsabgabe den nach § 4 Abs. 4 a maßgebenden Prozentsatz, bei einer Heraufsetzung der Ausgleichsabgabe die Erhöhung dieses Prozentsatzes nicht überschreiten. Im Fall der Herabsetzung der Ausgleichsabgabe vermindert sich das Entgelt für Elektrizitätslieferungen, für die lediglich die herabgesetzte Ausgleichsabgabe zu entrichten ist, entsprechend."

b) In Absatz 2 werden die Worte „des Prozentsatzes nach § 4 Abs. 4" durch die Worte „des nach § 4 Abs. 4 a maßgebenden Prozentsatzes" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „so sind der Prozentsatz" durch die Worte „so sind der nach § 4 Abs. 4 a maßgebende Prozentsatz" ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

gungsunternehmen aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes im **jeweils** vorletzten Kalenderjahr erzielt haben,

D_L = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen **Land** im **jeweils** vorletzten Kalenderjahr erzielt haben.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat die sich danach für die einzelnen **Länder** ergebenden Prozentsätze in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festzulegen; die Prozentsätze sind dabei auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden."

b) unverändert

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Rechtsverordnungen, durch die der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach Absatz 4 auf über **4,5** vom Hundert festgesetzt wird, bedürfen der Zustimmung des Bundestages."

6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
7. § 9 wird wie folgt geändert:	7. unverändert

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „zu Investitionskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2" durch die Worte „zu Investitionskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 3" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a) die Zuschüsse nach § 3 b zu berechnen und das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu überprüfen,".

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Betreiber von Steinkohlenkraftwerken haben dem Bundesamt die monatlichen Steinkohleneinsatzmengen in den einzelnen Kraftwerken und die monatlichen Steinkohlenbezüge jeweils für ein Kalendervierteljahr bis zum 20. des folgenden Monats zu melden und dabei 1978 für die Steinkohlenbezüge die Vergleichszahlen für den entsprechenden Monat des Vorjahres anzugeben. Sie haben ferner zu melden, mit welchem Einsatz und welchem Bezug von Steinkohle sie in den folgenden vier Kalendervierteljahren rechnen; alle Angaben sind nach Lieferanten, Mengen und Ursprungsland aufzuteilen."

7a. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach § 4 Abs. 4 auf 4,5 vom Hundert festgesetzt. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse beträgt demnach:

für Baden-Württemberg	**4,0 vom Hundert**
für Bayern	**3,9 vom Hundert**
für Berlin	**3,5 vom Hundert**
für Bremen	**4,0 vom Hundert**
für Hamburg	**4,8 vom Hundert**
für Hessen	**4,1 vom Hundert**
für Niedersachsen	**4,2 vom Hundert**
für Nordrhein-Westfalen	**5,4 vom Hundert**
für Rheinland-Pfalz	**4,6 vom Hundert**
für das Saarland	**5,2 vom Hundert**
für Schleswig-Holstein	**3,5 vom Hundert."**

8. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:	8. unverändert

„(1) Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas oder Verbrennungsmotoren. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in einer Turbogeneratorenanlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt

Entwurf

oder nach nur teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel für Heiz- und Fabrikationsdampf genutzt wird."

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 2
Änderung des Zweiten Verstromungsgesetzes

Das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (Zweites Verstromungsgesetz) vom 5. September 1966 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Dritte Verstromungsgesetz, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das fünfzehnte Betriebsjahr endet" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1987" ersetzt.

   b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Einsatz von Heizöl in Kraftwerken bedarf der Genehmigung."

Artikel 2
unverändert

Artikel 3
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 14 wird eingefügt:

   „§ 14

   Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Sicherung der Energieversorgung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

   1. Vorschriften zu erlassen über die Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen sowie solcher Eigenerzeuger von Elektrizität, deren Kraftwerke eine elektrische Nennleistung von mindestens 100 Megawatt aufweisen, für ihre Anlagen zur Erzeugung von

      a) Elektrizität ständig diejenigen Mengen an Mineralöl, Steinkohle oder sonstigen fossilen Brennstoffen

      b) Gas ständig diejenigen Mengen an Flüssiggas

Artikel 3
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 14 wird eingefügt:

   „§ 14

   Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Sicherung der Energieversorgung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

   1. Vorschriften zu erlassen über die Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen sowie solcher Eigenerzeuger von Elektrizität, deren Kraftwerke eine elektrische Nennleistung von mindestens 100 Megawatt aufweisen, für ihre Anlagen zur Erzeugung von

      a) unverändert

      b) Gas **aus Flüssiggas** ständig diejenigen Mengen an Flüssiggas

Entwurf

als Vorrat zu halten, die erforderlich sind, um 30 Tage ihre Abgabeverpflichtungen an Elektrizität oder Gas erfüllen oder ihren eigenen Bedarf an Elektrizität decken zu können,

2. Vorschriften zu erlassen über die Freistellung von der Vorratspflicht und die zeitlich begrenzte Freigabe von Vorratsmengen, soweit dies erforderlich ist, um betriebliche Schwierigkeiten zu vermeiden oder die Brennstoffversorgung aufrechtzuerhalten,

3. den für die Berechnung der Vorratsmengen maßgeblichen Zeitraum zu verlängern, soweit dies erforderlich ist, um die Vorratspflicht an Rechtsakte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Mindestvorräte fossiler Brennstoffe anzupassen."

2. In § 15 Abs. 2 Nr. 4 werden hinter den Worten „nach § 13" die Worte „oder § 14 Nr. 1" eingefügt.

Artikel 4

Gesetz über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus

§ 1

Meldungen

(1) Die Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland Steinkohlenbergbau betreiben (Bergbauunternehmen), melden dem Bundesminister für Wirtschaft bis zum 31. Mai eines jeden Jahres nach Maßgabe des Absatzes 3

1. bezogen auf Anfang und Ende dés vorangegangenen Kalenderjahres
   a) ihre Produktionskapazität an Steinkohle, Steinkohleerzeugnissen und Strom insgesamt, für die einzelnen Betriebe und nach betrieblichen Teilbereichen,
   b) die Zahl ihrer Arbeitnehmer,
   c) den Haldenstand, die übrigen Bestände an Steinkohle und Steinkohleerzeugnissen sowie
   d) die Kohlenvorräte unter Tage;

2. bezogen auf das gesamte vorangegangene Kalenderjahr
   a) die Menge der geförderten Steinkohle,
   b) die Erzeugung der Veredelungsbetriebe und Kraftwerke,
   c) den Absatz an Steinkohle, Steinkohleerzeugnissen und Strom,
   d) die Zahl der Feierschichten und die dadurch ausgefallene Förderung,
   e) die Bewertung der Haldenbestände,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

als Vorrat zu halten, die erforderlich sind, um 30 Tage ihre Abgabeverpflichtungen an Elektrizität oder Gas erfüllen oder ihren eigenen Bedarf an Elektrizität decken zu können,

2. unverändert

3. unverändert

2. unverändert

Artikel 4

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

f) die Kostenstellen-, Kostenträger- und Erlösrechnungen für die einzelnen Gruben- und Veredelungsbetriebe sowie Kraftwerke, die Ergebnisrechnungen Kraftwirtschaft und Bergwerk sowie die Ergänzungsmeldungen nach den Richtlinien für das betriebliche Rechnungswesen im Steinkohlenbergbau sowie

g) Art und Umfang der Investitionen.

Mit den Meldungen teilen die Bergbauunternehmen dem Bundesminister für Wirtschaft zugleich die für das laufende und für die darauffolgenden drei Kalenderjahre zu erwartende Entwicklung der nach Satz 1 zu meldenden Daten mit.

(2) Die Bergbauunternehmen melden dem Bundesminister für Wirtschaft bis zum 31. Mai eines jeden Jahres nach Maßgabe des Absatzes 3 die in dem laufenden Kalenderjahr zu erwartenden Einstellungen, Entlassungen und Verlegungen von Arbeitnehmern. In der Meldung sind anzugeben:

1. die von der Einstellung, Entlassung oder Verlegung betroffenen Betriebsbereiche,
2. die für die Einstellung, Entlassung oder Verlegung maßgebenden Gründe,
3. die Altersgliederung der von der Entlassung oder Verlegung betroffenen Arbeitnehmer sowie eine Aufgliederung nach deren Stellung und Beschäftigung im Betrieb zum Zeitpunkt der Meldung und
4. für die Fälle der Verlegung der aufnehmende Betrieb oder der neue Arbeitsplatz.

Treffen Bergbauunternehmen Entscheidungen über Einstellungen, Entlassungen und Verlegung von Arbeitnehmern nach der in Satz 1 bezeichneten Meldung und weichen diese Entscheidungen erheblich von der abgegebenen Meldung ab, so haben sie diese Entscheidungen dem Bundesminister für Wirtschaft unverzüglich mitzuteilen; für die Mitteilung gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Für die Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die vom Bundesminister für Wirtschaft herausgegebenen Vordrucke zu verwenden, die eine weitere Aufschlüsselung vorsehen können.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung auch die Meldung von anderen als den nach den Absätzen 1 und 2 zu meldenden Daten durch Bergbauunternehmen vorzuschreiben, soweit dies für eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung des deutschen Steinkohlenbergbaus erforderlich ist.

(5) Auf die nach dieser Vorschrift erlangten Kenntnisse sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Meldung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. eine Mitteilung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. einer aufgrund des § 1 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Inkrafttreten

Der durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c in § 3 des Dritten Verstromungsgesetzes neu eingefügte Absatz 3 a und Artikel 4 treten am 1. Januar 1978 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 6

unverändert

Bericht der Abgeordneten Russe und Wolfram (Recklinghausen)

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/1030 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 50. Sitzung am 20. Oktober 1977 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend, an den Finanzausschuß mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 26. Oktober 1977 beraten und ihr mit großer Mehrheit zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß wird gesondert Bericht erstatten.

Der Wirtschaftsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 26. Oktober 1977 beraten.

II.

1. a) Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften wird in erster Linie das Ziel verfolgt, den Anteil der deutschen Steinkohle an der Stromerzeugung auch über 1980 hinaus in einer Höhe zu gewährleisten, wie sie in den Verstromungsgesetzen und in der 1. Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung vorgesehen ist. Es ist beabsichtigt, die Vereinbarung des Steinkohlenbergbaus und der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft vom 10. Mai 1977, in der die Lieferung von Steinkohle langfristig bis 1987 vertraglich abgesichert ist, durch Verlängerung und Ergänzung des Dritten Verstromungsgesetzes wirksam werden zu lassen.

   Außerdem enthält der Gesetzentwurf

   — eine Rechtsverordnungsermächtigung zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Brennstoffbevorratung in Wärmekraftwerken in innerstaatliches Recht sowie

   — ein Gesetz über die Fortführung von Meldepflichten des deutschen Steinkohlenbergbaus, die sonst bei Auslaufen des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete (Kohlegesetz) am 31. Dezember 1977 entfallen würden.

1. b) Der Ausschuß begrüßte die Zielsetzung des Gesetzentwurfes.

   Die SPD-Fraktion begrüßte grundsätzlich den Entwurf als wichtigen Teil des energiepolitischen Gesamtkonzepts der Bundesregierung. Sie kündigte zu Beginn der Beratung einige Änderungsanträge an.

   Die CDU/CSU-Fraktion ließ jedoch erkennen, daß sie in den nächsten Jahren eine Gesamtkodifizierung des Rechtes der Kohleverstromung befürwortet. Sie nahm Bezug auf die Wünsche des Bundesrates und verwies auf den bedenklichen Tatbestand, daß das Verstromungsrecht in mehrere Gesetze zersplittert sei.

   Die SPD/FDP-Mehrheit widersprach dem insbesondere unter Hinweis darauf, daß es sich bei den Verstromungshilfen teils um Steuererleichterungen, teils um Zuschußzahlungen handele, deren Zusammenfassung in einem Gesetz zu keiner spürbaren Vereinfachung führen werde.

2. Zur Änderung der Verstromungsgesetze im einzelnen

   a) Die im letzten Jahr für 1976 und 1977 mit der Novelle zum Dritten Verstromungsgesetz eingeführten besonderen Zuschußregelungen, die einen gesicherten Einsatz der deutschen Kraftwerkskohle bei der Verstromung sichern sollten, laufen am 31. Dezember 1977 aus. Der Gesetzentwurf enthält die Anschlußregelung, die notwendig ist, um den Absatz von durchschnittlich 33 Millionen t SKE deutscher Steinkohle auf der Grundlage des Zehn-Jahres-Vertrages zwischen Steinkohlenbergbau und öffentlicher Elektrizitätswirtschaft abzusichern. Die damit für die Jahre 1978 bis 1987 erreichte Stabilisierung des Einsatzes heimischer Steinkohle bei der Stromerzeugung dient nicht nur der Sicherheit der Stromversorgung, sondern trägt auch wesentlich zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen deutschen Steinkohlenbergbaus bei.

   b) Der Ausschuß begrüßte es, daß diese Absicherung der Steinkohlenverstromung bis 1987 durch vertragliche Vereinbarung der Beteiligten zustandegekommen ist. Die Ausschußminderheit bedauerte es jedoch, daß durch das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Bergbau und der Elektrizitätswirtschaft der Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers eingeschränkt worden sei.

   Im wesentlichen hat der Vertrag zwischen Steinkohlenbergbau und öffentlicher Elektrizitätswirtschaft folgenden Inhalt:

   — Abnahme von durchschnittlich 25 Millionen t SKE deutscher Steinkohle pro Jahr, und zwar durchschnittlich 24 Millionen t SKE im ersten und 26 Millionen t SKE im zweiten Jahrfünft (Bedingung: Stromverbrauchszuwachs von durchschnittlich mindestens 5 %/a von 1978 bis 1982 und 4 %/a von 1983 bis 1987).

— Voraussetzung: zwei Drittel der Abnahmemenge werden auf den Vergleichspreis zum Öl, ein Drittel auf den halben Kohlepreis (gleichmäßig an allen deutschen Kraftwerkstandorten) verbilligt.

— Flexibilität der Abnahme 10 % nach oben und unten in den ersten fünf Jahren und 20 % in den zweiten fünf Jahren; Vereinbarung ohne weitere Optionsmenge von 2 Millionen t, die gleichfalls auf den halben Preis verbilligt werden soll (für die Elektrizitätswirtschaft insgesamt). Unter Hinzurechnung einer Abnahme von 6 Millionen t SKE jährlich durch industrielle Kraftwirtschaft und Bundesbahn ergibt sich somit ein durchschnittlicher Absatz an Kraftwerkskohle von 33 Millionen t SKE für das nächste Jahrzehnt.

c) Dazu sieht der Gesetzentwurf folgende finanziellen Maßnahmen vor:

— Der Mehrkostenausgleich gegenüber Heizöl wird für die Laufzeit des Vertrages verlängert.

— Ein Drittel der Gesamtmenge sowie die Optionsmenge werden frei Kraftwerk auf den halben Preis der Ruhrkohle AG (plus 3 DM/t SKE) durch Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds verbilligt.

— Um den Absatz der mit besonderen Kosten belasteten Kohle aus den Randrevieren Ibbenbüren und Sophia-Jacoba (Aachen) zu erleichtern, werden deren höhere Mehrkosten ausgeglichen.

— Anhebung des Investitionskostenzuschusses für mit niederflüchtiger Kohle (Anthrazit) betriebene Kraftwerke und Heizkraftwerke.

d) Die Bundesregierung hatte dem Ausschuß vorgetragen, daß das Verstromungsziel einer jährlichen Abnahme deutscher Steinkohle durch die Elektrizitätswirtschaft von durchschnittlich 33 Millionen t SKE nach Auffassung der Parteien des Zehn-Jahres-Vertrages nur erreichbar sei, wenn für rd. ein Drittel der Gesamtbezüge Zuschüsse in Höhe des halben Kohlepreises gezahlt würden. Dieses läßt sich jedoch nach Ansicht der Bundesregierung nicht exakt nachweisen; vielmehr muß eine Glaubhaftmachung (Plausibilität) genügen.

Diese Plausibilität soll für die öffentliche Kraftwirtschaft nicht unternehmensindividuell, sondern für diese Unternehmen auf der Basis der in dem Zehn-Jahres-Vertrag unterstellten Stromverbrauchszuwachsraten global dargetan werden. Der Ausschuß teilte die Auffassung der Bundesregierung, daß die Glaubhaftmachung nur durch Modellrechnungen erfolgen könne, denen notwendigerweise ungewisse Annahmen über die künftige Entwicklung der Verhältnisse auf dem Energiemarkt im Laufe des hier maßgebenden Zehn-Jahres-Zeitraumes aus heutiger Sicht zugrundegelegt werden müßten. Diesen Ungewißheiten trägt der Gesetzentwurf andererseits durch die Ermächtigung an den Bundesminister für Wirtschaft Rechnung, die Zuschüsse gegebenenfalls durch Rechtsverordnung zu kürzen oder einzustellen.

Für den Bereich der industriellen Kraftwirtschaft soll unternehmensindividuell glaubhaft gemacht werden, daß die Verbilligung der Kohle auf den halben Preis zu einer entsprechenden Mehrabnahme führt, wobei insoweit vergleichbare Maßstäbe gelten sollen, wie für die öffentliche Kraftwirtschaft. Der Ausschuß stimmte den Darlegungen zu.

e) Die Verstromungshilfen, die sich 1978 auf rund 2 Mrd. DM belaufen werden, sollen auch weiterhin über die „Ausgleichsabgabe" finanziert werden. Der Ausschuß begrüßte die vorgesehene Differenzierung der Ausgleichsabgabe nach Bundesländern als wesentliche Verbesserung gegenüber der jetzigen Rechtslage, da dadurch die Belastung der Stromverbraucher vergleichmäßigt wird. Künftig wird die Kilowattstunde in allen Ländern — bezogen jeweils auf den Landesdurchschnitt — gleich belastet.

3. Der Ausschuß konzentrierte seine Beratungen insbesondere auf folgende Punkte:

a) Die SDP/FDP-Mehrheit legte Wert auf die Feststellung, daß die zur Erreichung des Verstromungsziels nach § 1 vorausgesetzte Stromverbrauchszuwachsrate von 5 % im ersten und 4 % im zweiten Jahrfünft kein Abgehen von dem energiepolitischen Ziel bedeute, trotz des angestrebten Wirtschaftswachstums durch rationelle Energieverwendung die Zuwachsrate im Stromverbrauch so niedrig wie möglich zu halten. Unabhängig davon spricht sich die SPD-Fraktion für einen möglichst hohen Steinkohleneinsatz aus.

Die CDU/CSU vertrat ebenfalls diese Auffassung.

Der Ausschuß geht allerdings davon aus, daß die genannten Stromverbrauchszuwachsraten erreicht werden und daher auch tatsächlich eine Abnahme von durchschnittlich 33 Millionen t SKE pro Jahr erfolgt. Sollte jedoch die durchschnittliche Stromverbrauchszuwachsrate unter den angegebenen Prozentsätzen liegen, ist durch den Zehn-Jahres-Vertrag sichergestellt, wie vom Ausschuß begrüßt wurde, daß sich zwar einerseits die Abnahmeverpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen für deutsche Steinkohle vermindert, andererseits aber der Anteil der deutschen Steinkohle an den eingesetzten Energieträger nicht überproportional zurückgeht. Dementsprechend dürfte beispielsweise ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, dessen Stromverbrauchszuwachsrate 1978 nur 4 % (statt mindestens 5 %) beträgt, nur wie folgt kürzen:

— Ausgehend von dem Primärenergieeinsatz (jeweils einschließlich Strombezug) des Jahres 1977 wird errechnet, wie hoch der Primärenergieeinsatz bei einer Zuwachsrate von 5 % 1978 gewesen wäre und wie hoch er bei einer nur 4 %igen Zuwachsrate tatsächlich ist,

— ergibt sich zwischen beiden Größen eine Differenz von z. B. 50 000 t SKE und betrug der Kohleanteil am gesamten Primärenergieeinsatz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens 1977 z. B. 20 %, so darf die Kohleabnahmeverpflichtung um 10 000 t SKE gekürzt werden (20 % von 50 000 t).

— Wird jedoch in dem genannten Beispiel 1979 eine Zuwachsrate von mindestens 6 % erreicht, ist die Minderabnahme von 10 000 t SKE voll nachzuholen.

Die Minderheit bemängelte gleichwohl die Formulierung des vorgeschlagenen § 1 des Dritten Verstromungsgesetzes, da bei Stromverbrauchszuwachsraten unter 5 bzw. 4 % die Abnahme von durchschnittlich 33 Millionen t SKE deutscher Steinkohle nicht mehr gesichert sei. Die Mehrheit stellte dazu fest, daß es sich hierbei um die vertragliche Abmachung zwischen der Elektrizitätswirtschaft und dem Bergbau handele.

Im übrigen wäre es nach Auffassung der Minderheit problematisch, wenn der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien festlegen würde, wie die Auswirkungen geringerer Stromverbrauchszuwachsraten auf die einzelnen Energieträger aufzuteilen sind. Dies sei eine tiefgreifende Einwirkung in die Dispositionsmöglichkeiten der Unternehmen. Ferner sei auch wegen der Höhe des finanziellen Volumens der Zuschüsse eine Verrechtlichung geboten.

Die Mehrheit betonte dagegen, daß die Dispositionsmöglichkeiten der Unternehmen durch die Richtlinien deswegen nicht beeinträchtigt würden, weil sich die Bindung der Unternehmen in erster Linie aus dem Zehn-Jahres-Vertrag ergebe. Gegen eine Verrechtlichung der Richtlinien spreche schließlich auch, daß im Gesetz der Subventionstatbestand festgelegt sei und daß das Sondervermögen Rechnung legen müsse.

b) Die Minderheit war der Auffassung, daß der Bundesminister für Wirtschaft nicht ermächtigt werden sollte, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften die Zuschüsse zur Verbilligung des Zusatzdrittels zu kürzen oder einzustellen, soweit wegen wesentlicher Veränderungen auf dem Energiemarkt die Weitergewährung der Zuschüsse zur Erreichung des in § 1 des Gesetzentwurfes bestimmten Ziels nicht mehr erforderlich sei (§ 3 b Abs. 3). Da dadurch in erheblichem Maße regionalpolitische Maßnahmen berührt würden, sei die Mitwirkung des Bundesrates erforderlich.

Dieser Auffassung konnte sich die Mehrheit nicht anschließen. Für die Entscheidung über den Erlaß der Rechtsverordnung seien nicht regionalpolitische Gründe, sondern die Verhältnisse auf dem Energiemarkt insgesamt maßgebend. Außerdem müsse eine derartige Verordnung im Interesse der Stromverbraucher schnell erlassen werden können.

c) Die Minderheit schlug entsprechend dem Wunsch des Bundesrates vor, daß es einem Antragsteller, der mehrere Kraftwerke oder Kraftwerksblöcke betreibt, ausdrücklich freigestellt bleiben sollte, wie er die Kohlemenge (Grund- und Zusatzmenge) auf die einzelnen Kraftwerke oder Kraftwerksblöcke und den zeitlichen Einsatz dieser Mengen verteilt. Dies sei notwendig, um allen am Zehn-Jahres-Vertrag beteiligten Energieversorgungsunternehmen die Einhaltung der übernommenen Abnahmeverpflichtung zu ermöglichen. Die Minderheit konnte sich der Auffassung der Mehrheit nicht anschließen, daß diese Fragen erst bei der Abfassung der Richtlinien im einzelnen geprüft werden sollten. Sie machte gegen eine derartig weitgehende Ermächtigung verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken geltend.

Der Ausschuß brachte seine Erwartung zum Ausdruck, daß der Bundesminister für Wirtschaft bei Abfassung der Richtlinien die Flexibilität der Kraftwerke insbesondere dann nicht unnötig einschränke, wenn sonst nur mit einem geringeren Steinkohlebezug gerechnet werden könnte.

d) Wie bereits bei der Novellierung des Dritten Verstromungsgesetzes 1976 (Drucksache 7/4744), befaßte sich der Wirtschaftsausschuß eingehend mit der Härteklausel.

Entsprechend einem interfraktionellen Antrag zur Härteklausel des § 7 ging der Ausschuß davon aus, daß die bei der letztjährigen Novellierung des Dritten Verstromungsgesetzes beschlossene Auflockerung der Härteklausel, dem Willen des Gesetzgebers entsprechend, auch in ihrer Handhabung durch das Bundesamt für Gewerbliche Wirtschaft der Kostenstruktur stromintensiver Betriebe oder Betriebsteile Rechnung trägt. Die für die Begründung der unbilligen Härte notwendige Kausalität der Belastung durch Ausgleichsabgabe für eine drohende Existenzgefährdung des Betriebes oder Betriebsteiles liege auch dann vor, wenn die Belastung mit Ausgleichsabgabe zu bereits vorhandenen existenzgefährdenden Ursachen hinzutrete. Bei insgesamt festzustellendem Drohen einer Existenzgefährdung sei jede Belastung für die Gefährdung kausal; es sei denn, die Belastung sei von ihrer absoluten Größe her unwesentlich.

Der Ausschuß betonte einmütig, daß eine Gesetzesänderung nicht angestrebt werde. Es sei allerdings die Absicht zu bewirken, daß das Bundesamt für Gewerbliche Wirtschaft keine starre, sondern eine möglichst flexible Hal-

tung bei der Anwendung der Härteklausel einnehme.

Die Minderheit bemühte sich, über die oben genannte Interpretation der Härteklausel hinaus eine Ausnahmebestimmung für die Gründung eines Unternehmens oder die Errichtung einer Betriebsstätte zusätzlich einzufügen. Sie schlug vor, in diesem Fall die Möglichkeit zu eröffnen, daß von der Erhebung der Ausgleichsabgabe für einen Zeitraum bis zu zehn Jahren ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn das Unternehmen oder die Betriebsstätte in einem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" eines Landes liegt, in dem der durchschnittliche Erlös je Kilowattstunde nach § 4 Abs. 4 a den durchschnittlichen Erlös im Geltungsbereich dieses Gesetzes um mehr als 5 % überschreitet. Die Minderheit verwies auf die strukturpolitische Bedeutung der Verstromungshilfen für die Bergbauländer und schlug vor, Industrieansiedlung insbesondere im Zonenrandgebiet durch die Freistellung zu erleichtern. Dadurch werde vor allem die Ansiedlung stromintensiver Betriebe in diesen Regionen spürbar gefördert. Die Auswirkungen auf den Ausgleichsfonds seien tragbar.

Die Mehrheit lehnte aus systematischen und ordnungspolitischen Gründen dieses Anliegen ab. Sie sah darin eine Änderung des generellen Gesetzescharakters, weil der Befreiungstatbestand an eine Neugründung anknüpfe, ohne daß Härtevoraussetzungen gegeben sein müßten. Es sei nicht möglich, auch noch über dieses Gesetz Regional- und Strukturpolitik zu betreiben. Auch sei zu berücksichtigen, daß die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bisher ohne gesetzliche Regelung in ihrer Tarifpolitik mit Sondertarifen für Übergangszeiten bis zu zehn Jahren Flexibilität gezeigt hätten. Darüber hinaus müßte berücksichtigt werden, daß Unternehmensgründungen und Betriebsstättenerrichtungen in einem Gebiet berücksichtigt werden müßten, das etwa 60 % der Fläche der Bundesrepublik Deutschland ausmache.

Trotz der genannten Auffassungsunterschiede wurde der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung vom Ausschuß einstimmig gebilligt.

III.

Die SPD-Fraktion legte eine Reihe von Änderungsanträgen vor.

Zur Begründung der vom Wirtschaftsausschuß beschlossenen Gesetzesänderungen im einzelnen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c

   (§ 2 Abs. 7 des Dritten Verstromungsgesetzes)

   Der Plafonds für Kassenverstärkungskredite des Sondervermögens soll von bisher 200 auf 500 (statt 400) Millionen Deutsche Mark vergrößert werden. Damit wird das insgesamt gestiegene Zuschußvolumen sowie die Tatsache berücksichtigt, daß die Zuschußzahlungen aufgrund des neu eingefügten Subventionstatbestandes stark schwanken können (Flexibilität der Abnahme nach § 3 b Abs. 6)

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c

   (§ 3 Abs. 3 a Satz 2 des Dritten Verstromungsgesetzes)

   Durch die Neufassung des Satzes 2 wird auch die Zeche Niederberg der Ruhrkohle AG in die Zuschußregelung für niederflüchtige Steinkohle miteinbezogen. Der Ausschuß hält dies für angebracht, nachdem die Befürchtung ausgeräumt ist, daß dadurch die Absatzchancen der ausschließlich niederflüchtige Kohle fördernden Randzechen, deren Erhaltung die Vorschrift in erster Linie dienen soll, zu stark beeinträchtigt würden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4

   (§ 3 b Abs. 11 Satz 2 des Dritten Verstromungsgesetzes)

   Mit der Erhöhung der Optionsmenge von 2 auf 2,3 Millionen t SKE wird der Gewerkschaft Sophia-Jacoba ein zusätzlicher Absatz von 300 000 t SKE Kraftwerkskohle ermöglicht. Die Existenz dieses Bergbauunternehmens hängt davon ab, daß die Rückgänge beim bislang eindeutig dominierenden Hausbrandabsatz wenigstens zum Teil durch Lieferungen an die Kraftwirtschaft ausgeglichen werden. Dazu soll dem Unternehmen, das praktisch „new-comer" auf dem Kraftwerkskohlemarkt ist, Hilfestellung gewährt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a

   (§ 4 Abs. 4 a des Dritten Verstromungsgesetzes)

   Die Bezeichnung „Land" beziehungsweise „Länder" entspricht dem Sprachgebrauch des Grundgesetzes.

   Im übrigen handelt es sich um eine Klarstellung, daß nicht für die gesamte Dauer des Gesetzes die Verhältnisse des Jahres 1976 maßgebend sind.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c

   (§ 4 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes)

   Die Schwelle, bei deren Überschreitung der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach § 4 Abs. 4 festsetzen kann, wird von 5 % auf 4,5 % herabgesetzt. Das sichert dem Gesetzgeber eine frühzeitigere Mitwirkung beim Vorliegen wichtiger Datenveränderungen.

6. Nach Artikel 1 Nr. 7 wird folgende Nummer 7 a eingefügt:

   (§ 12 Abs. 3 des Dritten Verstromungsgesetzes)

   Für 1978 werden der durchschnittliche Prozentsatz der Ausgleichsabgabe sowie die Abgabe-

sätze für die einzelnen Länder durch das Gesetz selbst festgelegt. Damit soll verhindert werden, daß, falls die Novelle erst kurz vor Ablauf dieses Jahres in Kraft tritt, eine entsprechende Rechtsverordnung möglicherweise nicht mehr rechtzeitig erlassen werden könnte. Der Abgabesatz von gegenwärtig 4,5 % wird beibehalten.

7. Zu Artikel 3 Nr. 1

   (§ 14 Nr. 1 Buchstabe b des Energiewirtschaftsgesetzes)

   Die vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft, Vorschriften über die Vorratshaltung von Flüssiggas bei Gasversorgungsunternehmen im Erzeugungsanlagen erlassen zu können, wird konkretisiert. Es wird klargestellt, daß die Bevorratungsverpflichtung nur die Betreiber solcher Erzeugungsanlagen betrifft, in denen auch tatsächlich Flüssiggas und nicht andere Ausgangsstoffe (z. B. sonstige Mineralölprodukte, feste Brennstoffe) zum Einsatz kommen.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitten wir das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der im Ausschuß verabschiedeten ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Oktober 1977

Russe **Wolfram (Recklinghausen)**

Berichterstatter